

Satzung

des Vereins „Walsroder Tafel e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Walsroder Tafel e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Walsrode eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Walsrode.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege auf überparteilicher Grundlage.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen, Firmen und juristischen Personen durch Vereinsmitglieder, um Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, so insbesondere Nahrungsmittel zu sammeln und Bedürftigen, gegen Nachweis der Voraussetzungen des § 53 AO, in besonderen Ausgabestellen unentgeltlich zu übergeben.
4. Zur Gewährleistung der Vereinstätigkeit kann der Vorstand einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin und weiteres Hilfspersonal einstellen, wenn der Umfang der Vereinstätigkeit dies erforderlich macht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenzusammenschlüsse und Verbände werden, die die Aufgaben und den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind und sich für die in der Satzung festgelegten Ziele einsetzen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, wobei der Austritt nur durch schriftliche Erklärung zum Schluß eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen kann,
 - d) durch Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Absendung der Ausschlußmitteilung bei dem Vorstand einzulegen ist und über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung. Das gleiche gilt, wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird, oder wenn der nach § 2 verfolgte Zweck entfällt oder undurchführbar ist.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung des Vereins

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt sind. Zur Änderung der Beitragsordnung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es nach Lage der Sache für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Mit Beschluß von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder können auch in der Mitgliederversammlung weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Vereins handelt.
2. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem bzw. der ersten Vorsitzenden. Er bzw. sie kann diese Aufgabe einer Vertreterin bzw. einem Vertreter übertragen.
4. Körperschaftliche Mitglieder haben das Recht, sich durch einen mit Vollmacht versehenen Delegierten vertreten zu lassen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - e) Erhöhung und Herabsetzung des Vereinsvermögens
 - f) Verwendung des Gewinns und Deckung etwaiger Verluste.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und –sofern mindestens ein Mitglied dies beantragt -in geheimer Wahl –
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste niedergelegt sind. Dieses Protokoll ist von dem/der Protokollführer(in) und dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Jedes Mitglied hat auf entsprechenden Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, das Recht, Einsicht in die Versammlungsprotokolle zu nehmen.

§ 9 Vorstand

1. In den Vorstand werden gewählt:
 - a) die bzw. der Vorsitzende,
 - b) die bzw. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die/der Kassenführer(in),
 - d) die/der Schriftführer(in)
 - e) ein (e) Beisitzer(in).

2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes


1. Der Vorstand leitet – im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung im Zusammenwirken mit dieser – die Vereinsarbeit.
2. Der Vorstand überwacht die gegebenenfalls einzusetzende Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung gegenüber der Geschäftsführung.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes und seinen Befugnissen gehören außerdem:
 - a) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Vorstand kann gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin als Sondervertreter(in) bestellen.
5. Der Vorstand wird von der/dem ersten Vorsitzenden einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren, insbesondere ist über die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer/in und der /dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

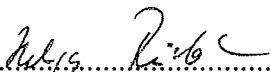
§ 11 Auflösung des Vereins


1. Eine beabsichtigte Auflösung des Vereins muß bei der Hauptversammlung auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind weniger als zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend, so muß eine zweite Versammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden über die Auflösung des Vereins entscheiden kann.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walsrode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für das Jugend- und Kulturzentrum.

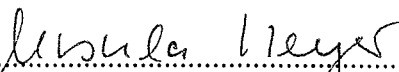
§ 12 Inkrafttreten der Satzung

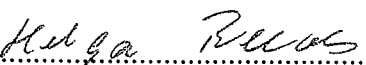
Die vorliegende Satzung vom 15.07.1998 mit der Änderung vom 23.07.1999 und der Änderung vom 13. Mai 2002 ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Mai 2002 beschlossen worden.


.....
Kristin Hellmann, 1. Vorsitzende


.....
Helga Rübke, Kassenführerin


.....
Heide Michel, 2. Vorsitzende


.....
Ursula Meyer, Schriftführerin


.....
Helga Reeves, Beisitzerin